

**Entgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG für
den Zugang zum Stromverteilnetz gültig ab 01.01.2021**

I. Entgelte für Zählpunkte mit Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von 19%

1. Entgelt Netznutzung	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh		
Mittelspannung	31,14	6,17	176,47	0,36	29,41	0,36
Umspannung MS/NS	29,79	5,35	149,66	0,56	24,94	0,56
Niederspannung	44,67	6,40	167,58	1,49	27,93	1,49

Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,35 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb	Abschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandler
	€/a	€/a
Messeinrichtung Mittelspannung	545,96	250,00
Messeinrichtung Niederspannung	325,96	30,00
zusätzlich Bereitstellung GSM-Modem	60,00	

Das Entgelt Messstellenbetrieb enthält standardmäßig die Bereitstellung der Wandler durch den Netzbetreiber sowie die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung bei Nutzung des TK-Anschlusses des Kunden. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Entgelt Netzreserve	Benutzungsdauer		
	0 - 200 h/a	201 - 400 h/a	401 - 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	52,00	62,40	72,80
Umspannung MS/NS	49,68	59,61	69,55
Niederspannung	74,53	89,43	104,34

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Netzreserve kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

4. Entgelt Blindstrommehrbezug	ct/kvarh
Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspricht $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.	1,00

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.

1. Netznutzung - Haushalt / Gewerbe	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	70,00	6,48	83,30	7,71

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Netznutzung - unterbrechbarer Verbrauch	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	0,00	2,25	0,00	2,68

Hierzu zählen Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für Elektromobile oder sonstige Anlagen nach § 14a EnWG. Je nach Art der Verbrauchsanlage sind die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder die weiteren Regelungen zur Steuerung zu beachten, veröffentlicht unter www.swa-b.de/netze/.

3. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb		Zusatzmessung	
	€/a		€/Vorgang	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Art der Messeinrichtung				
Zähler / Eintarif	7,07	8,42	1,94	2,31
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	14,27	16,99		
Maximumzähler	54,67	65,05		
zusätzlich Stromwandler	30,00	35,70		
zusätzlich Tarifschaltgerät/ Schaltuhr (TSG)	13,00	15,47		

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig einen Messvorgang pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten kann die Messung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für die dadurch notwendigen zusätzlichen Messvorgänge wird das Entgelt für Zusatzmessung erhoben. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

4. Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehrmengen bzw. Jahresmindermengen wird als einheitlichen Preis auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.swa-b.de/netze/.

III. Sonstige Abgaben und Umlagen

In allen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten. Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Die hier aufgeführten Umlagen sind zudem einsehbar unter: www.netztransparenz.de.

1. Konzessionsabgabe	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Entnahmen Sondervertragskunden	0,11	0,13
Entnahmen Kleinkunden Schwachlast ¹⁾	0,61	0,73
Entnahmen Kleinkunden	1,32	1,57

¹⁾ Im gesamten Netzgebiet gelten folgende Schwachlastzeiten:

Standardlastprofilkunden HT: 06:00 - 22:00 Uhr NT: 22:00 - 06:00 Uhr

2. Umlage nach KWK-Gesetz ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,254	0,302

3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,432	0,514
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	0,050	0,060
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	0,025	0,030

4. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,395	0,470

5. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,009	0,011

²⁾ Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Umlage erhoben. Bei Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 (privilegierter Letztverbrauch) ist ein entsprechender Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Abrechnung der Umlage erfolgt hierfür direkt zwischen Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH).

³⁾ Gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Netzbetreiber bis 31.03. des Folgejahres mittels Testat oder Bescheinigung eines Wirtschafts- oder Buchprüfers nachzuweisen.